

Reduziertes Netzentgelt nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Hinweise zu reduzierten Netzentgelten bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG ab 1. Januar 2024

Um die Stromnetze unter den besonderen Herausforderungen der Energiewende weiterhin stabil halten und eine Überlastung vermeiden zu können, hat die Bundesnetzagentur den Umgang mit sogenannten „steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“ für die Stromentnahme neu geregelt.

Diese Pflicht gilt seit 1.1.2024 für alle neuen steuerbaren Anlagen. Sie regelt die netzorientierte Steuerung von dafür geeigneten Wärmepumpen, Klimageräten, Wallboxen und Stromspeichern mit je mehr als 4,2 kW Leistung im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Weilburg. Seitdem dürfen Netzbetreiber deshalb neu installierte Anlagen wie Wärmepumpen, Wallboxen oder Batteriespeicher steuern, um die Netzstabilität zu sichern.

Das bedeutet konkret: die Stadtwerke können bei einer drohenden Überlastung des Stromnetzes die Leistung dieser Geräte, die Strom aus dem Netz beziehen, temporär „dimmen“. Diese Maßnahme wird nur dann ergriffen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität zwingend erforderlich ist. Was bislang freiwillig war, ist nun verpflichtend.

Ein Basisbezug an Strom ist jederzeit gesichert.

Das bedeutet: Die betroffenen Geräte können weiter betrieben werden, wenngleich mit reduzierter Leistung. Der normale Haushaltsstrom bleibt von der Regelung unberührt.

Im Gegenzug für die Möglichkeit des „Dimmens“ können Kunden von niedrigeren Netzentgelten profitieren und die Stadtwerke können auch weiterhin schnell alle Niederspannungs-Netzanschlussanfragen umsetzen.

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen und welche Geräte fallen unter die neuen Regelungen?

- **Wallbox**
Private Ladepunkte für Elektromobile
- **Wärmepumpe,**
inkl. Zusatz- oder Notheizungsvorrichtungen / Heizstäben
- **Klimaanlagen und sog. Split- Klimageräte mit zusammen mehr als 4,2kW**
fest installierte und zentral steuerbare Anlagen zur Raumklimatisierung
- **Stromspeicher**
jedoch keine Nachtspeicherheizungen

Damit die Geräte unter die neuen Regelungen von §14a EnWG fallen, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Eine solche Einrichtung muss

- ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen
- jeweils eine Leistung von mehr als 4,2 kW haben
- im Niederspannungsnetz angeschlossen
- durch einen Elektroinstallateur bei den Stadtwerken angemeldet worden sein.
- Sie muss aus dem Stromverteilungsnetz heraus steuerbar sein,

s.a.: <https://stadtwerke-weilburg.de/frontend/actions/media-download/5984291f8dc8754e49b07a89172ef744/0/1/1>

Das bedeutet, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Stadtwerke die Leistung der Anlage temporär reduzieren können, erhält der Kunde im Gegenzug dafür ein reduziertes Netzentgelt.

Das gilt für steuerbare Geräte, die ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen werden

Ich nehme ein Gerät ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb

Die Teilnahme an §14a EnWG ist für alle Geräte über 4,2 kW möglich und verpflichtend. Dafür, dass die Stadtwerke die steuerbaren Geräte bei Bedarf netzorientiert „dimmen“ dürfen, erhalten Verbraucher reduzierte Netzentgelte. Die Reduzierung ist in **drei Entgeltmodule** aufgeteilt.

Wie die Netzentgeltreduzierung im Einzelnen aussieht, hängt von der Modulauswahl des Betreibers ab

Reduzierung der Netznutzungsentgelte

Für die Übersteuerung der Verbrauchsanlage durch die Stadtwerke wird dem Betreiber dauerhaft das Netzentgelt reduziert, sofern eine Anmeldung vorliegt. Bei Einbau und Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung meldet der Installateur bei den Stadtwerken die Anlage zur Steuerung und auch das jeweilige Modul an. Ein nachträglicher Modulwechsel muss über den Stromlieferanten beantragt werden. Grundsätzlich gilt für den Betreiber ein Wahlrecht zwischen den Modulen.

Es gelten dabei die folgenden Voraussetzungen:

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung

umfasst eine jährliche, feste Netzentgeltreduzierung von zurzeit (2026) **127,68 €/a.**, die in der Verbrauchsrechnung kostenmindernd berücksichtigt wird.

Gut zu wissen

- Für Modul 1 ist es nicht erforderlich, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zähler an das Stromnetz angeschlossen ist.
- Die Abrechnung erfolgt jährlich. Bei unterjähriger Belieferung wird die Pauschale monatlich und tagesgenau angerechnet.
- Das Netzentgelt kann nicht unter 0,00 € fallen

Modul 2 - prozentuale Netzentgeltreduzierung

umfasst die Senkung des Netz-Arbeitspreises um 60 % des ursprünglichen Wertes. Die Reduzierung gilt für jede verbrauchte Kilowattstunde und wird automatisch in der Stromrechnung berücksichtigt. Zudem entfällt der Netzgrundpreis. Dieser wird in der Regel zusätzlich zum Netzarbeitspreis erhoben.

Gut zu wissen

- Modul 2 setzt einen separaten Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchsanlage voraus.
- Hierbei entstehen zusätzliche Kosten, z.B. für Messeinrichtung und Entgelte.

Modul 3 - zeitvariable Netzentgelte

führt zeitvariable Netzentgelte ein, die sich je nach Tageszeit in:

- Hochtarif (hohes Entgelt),
- Standardtarif (mittleres Entgelt) und
- Niedertarif (niedriges Entgelt) ändern.

Der Kunde soll motiviert werden, seinen Stromverbrauch gezielt in Zeiten mit niedrigeren Kosten zu verlegen, und so das Netz zu entlasten.

Gut zu wissen

- Modul 3 kann nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt werden, nicht eigenständig.
- Modul 3 setzt eine steuerbare Verbrauchseinrichtung voraus, die über ein intelligentes Messsystem iMSys an das Stromnetz angeschlossen ist.
- Ein separater Zählpunkt für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ist nicht erforderlich.
- Hierbei entstehen zusätzliche Kosten, z.B. für iMSys und Entgelte.

Hinweis

Modulanmeldungen oder -wechsel müssen beim Lieferanten beantragt werden.

Was gilt für steuerbare Geräte, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden

Ich habe bereits ein Gerät in Betrieb und eine Vereinbarung nach §14a EnWG in der Fassung vor 2024 geschlossen

Sollten Sie für Ihr Gerät bereits eine Vereinbarung haben, so können Sie bis längstens 31. Dezember 2028 von der alten Regelung entsprechend § 14a EnWG (in der Fassung vor 2024) und dem reduzierten Verbrauchspreis profitieren - danach wird auch Ihr Gerät unter die Regelungen des aktualisierten §14a EnWG fallen. Wenn Sie vorab in die neuen Regelungen wechseln möchten, wenden Sie sich bitte an uns.

Wichtig: Wenn Sie sich einmal dazu entschlossen haben, von den neuen Regelungen zu profitieren, so können Sie nicht mehr in das alte Entlastungsmodell zurückwechseln.

Ich habe bereits ein Gerät in Betrieb, aber noch keine Vereinbarung nach §14a EnWG geschlossen

In diesem Fall sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen vor, dass Ihr Gerät auch in Zukunft nicht verpflichtet ist, an den neuen Regelungen teilzunehmen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, freiwillig eine Vereinbarung mit uns zu treffen. Dafür ist es notwendig, dass Ihr

Installateur das Gerät bei den Stadtwerken anmeldet. Danach wird Ihr Gerät unter die Regelungen des aktualisierten §14a EnWG fallen.

Die wichtigsten gesetzlichen Änderungen auf einen Blick

bis 31.12.2023

Alte Steuerung

- Der Betreiber der Anlage hat ein Wahlrecht und darf sich für oder gegen eine Steuerung entscheiden (Bei einer Entscheidung für eine Steuerung ist eine Rückkehr in die Nicht-Steuerung ausgeschlossen)
- Steuerung gilt nur für Wärmepumpen installiert vor 2024
- Voraussetzung für die Steuerung ist eine separate Zählermessung für die Wärmepumpe
- Keine Leistungsschwelle (bspw. 4,2 kW)
- Im Falle der Steuerung steht dem Verbrauch ein einheitlich reduziertes Netzentgelt zu

ab 01.01.2024 - §14a EnWG-Reform

Neue Steuerpflicht

- Das Wahlrecht zur Steuerung entfällt
- Steuerpflicht gilt für Wärmepumpe, Ladestation, Klimaanlage und Batterie mit jeweils einer Leistung größer 4,2 kW
- Nur bei Einbau der Anlage ab dem 1.1.2024 gilt eine Steuerpflicht
- Es wird eine Netzentgeltreduzierung in Form von Modul 1, 2 oder 3 eingeführt
- Der Endverbraucher hat bei der Form der Netzentgeltreduzierung ein Wahlrecht
- Grundsätzlich gilt das Wahlrecht pro Zählpunkt sowie ein jederzeitiges Wechselrecht, sofern die jeweiligen Voraussetzungen der Module erfüllt sind